



Satzung

Fassung vom 17. März 2024

Kulturförderverein Stud e.V.

Präambel

Der traditionelle „Stud“ im Badeniagebäude als gemeinnütziger Studentenverein und Kulturtreff Offenburgs wurde im Jahr 1968 aus dem Wunsch heraus gegründet, den seinerzeitigen Studenten der Fachhochschule Offenburg eine Alternative zu dem seinerzeit noch durchweg recht provinziellen Kulturleben zu bieten. Später öffnete sich der Stud auch der übrigen, nach kulturellen Alternativen suchenden Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus wirkte der Stud bzw. die in ihm ansässige Szene sehr befruchtend auf das Offenburger Kulturleben und bewirkte so das Entstehen einer dann stadtweit und weit darüber hinaus sich ausbreitenden Kulturszene.

Dieser Kulturaspekt verdient es, auf nichtkommerzieller und gemeinnütziger Ebene weitergeführt zu werden.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
§ 1 Verein	3
§ 2 Vereinszweck	3
MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
VEREINSORGANE	5
§ 7 Die Organe des Vereins	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Der Konzessionist	7
VERWALTUNG	7
§ 11 Referenten und Gremien	7
§ 12 Finanzen	7
SCHLUSSVORSCHRIFTEN	7
§ 13 Fusion / Verschmelzung und Auflösung des Vereins	7
§ 14 Inkrafttreten	8

ALLGEMEINES

§ 1 Verein

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturförderverein Stud“ und den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Offenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg (Reg. Nr. VR 470954) eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 13 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt Offenburg und ihrer Umgebung eine Begegnungsstätte zu bieten, die künstlerische und kulturelle Belange ebenso wie die Belange einer offenen, demokratischen und der europäischen Integration verpflichteten Gesellschaft fördert. Die Gemeinschaft, welche sich im Stud versammelt, soll der Zielsetzung von Gewalt- und Aggressionsfreiheit unterliegen. Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.

(3) Der Verein betätigt sich auch in der Förderung von Jugend- und Musikkultur durch Verfügbarmachung einer geeigneten Plattform zum Beispiel durch Veranstaltung von Konzertreihen für jugendliche Nachwuchsmusiker. Die Förderung von Jugend- und Musikkultur erfolgt nichtkommerziell. Hierzu betreibt der Verein das Projekt Kulturforum Stud, im weiteren „Stud“ genannt, in Offenburg und bietet damit eine Kommunikationsplattform für einen offenen Austausch von Meinungsträgern und Meinungen. Im Rahmen der Möglichkeiten bietet der Verein Räume für Gruppen, Veranstaltungen und Diskussionen an. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein

1. kulturelle Veranstaltungen durchführen,
2. Maßnahmen und Einrichtungen fördern, schaffen und betreiben,
3. Bildungsangebote durchführen und interkulturelle Projekte fördern,
4. gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
5. geeignete Fachkräfte beschäftigen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von Auslagererstattungen gemäß gesetzlichen Vorschriften bei vorhergehender Zustimmung der verantwortlichen Gremien des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine sechsmonatige Probezeit, die mit dem Tag der Aufnahme beginnt und in der sie kein Stimm- und Wahlrecht haben. Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung verlängert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand des Vereins. Er muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied unter einer dem Verein zuletzt angegebenen bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse nach Fristsetzung nicht antwortet oder an diese nicht zugestellt werden kann oder das Mitglied mit Beitragszahlungen mindestens 3 Jahre im Verzug ist.

(4) Ein Ausschluss ist nur innerhalb der Probezeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder das Nichtzahlen von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb der Probezeit mit einfacher Mehrheit, ansonsten mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und vertreten stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Ausschluss wird mit Zugang der begründeten Ausschließungserklärung an den Betroffenen wirksam, die ihm binnen vier Wochen nach Ausschließungsbeschluss in Textform zuzusenden ist.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv im Verein engagieren können, aber weiterhin dem Verein verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft ruhen lassen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand des Vereins.

(2) Möchte sich ein ruhendes Mitglied wieder im Verein engagieren, so kann es das Ruhen seiner Mitgliedschaft selbst beenden. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand des Vereins sowie Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Absatz 2.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Für Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft nach § 5 ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freiwillig und ihre Stimm- und Wahlrechte ruhen ebenfalls.

VEREINSORGANE

§ 7 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Konzessionist

(2) Die Beschlussfassung der jeweiligen Organe erfolgt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von 10 Prozent der erschienenen Mitglieder des Organs ist geheim abzustimmen.

(3) Bei Wahlen können die jeweiligen Wahlberechtigten für jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat. Hat niemand die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, ebenso bei Stimmgleichheit. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat und mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint.

(4) Der Vorsitz eines Organs kann vorsehen, dass

1. Mitglieder des Organs auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder
2. die Versammlung als virtuelle Versammlung einberufen wird, an der Mitglieder des Organs ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen oder
3. das Organ ohne Versammlung seiner Mitglieder im schriftlichen Verfahren beschließt,

sofern nicht 25 Prozent der Mitglieder des Organs binnen zwei Wochen nach Zugang der Einladung in Textform widersprechen.

(5) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(6) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitz gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitz der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitz bestimmt. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Organs auf gleiche Weise wie die Einladung zu verteilen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Ihr obliegt insbesondere

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Aussprache,
 2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache,
 3. Entgegennahme der Berichte der Referenten und Gremien,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl des Vorstands,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 9. Beschlussfassung über die Vereinsordnungen,
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird durch seinen Vorsitz einberufen:
1. im ersten Quartal eines Geschäftsjahres;
 2. beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten;
 3. wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 4. binnen vier Wochen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in Textform gegenüber dem Vorstand unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende inne, sofern der Vorstand kein anderes Vereinsmitglied beauftragt. Er leitet die Mitgliederversammlung und beruft sie in Textform (Brief bzw. elektronische Post) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Mit der Einladung ist die vom Vorsitz festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied immer nur ein einziges anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung kann auf bestimmte Themen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein.
- (5) Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in Textform gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei mindestens ein Vertreter der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Hierzu legt er dieser jährlich einen Jahresbericht und den Kassenbericht vor.

(5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Dauer.

(6) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Der erste Vorsitzende beruft mindestens einmal im Halbjahr die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand kann auf seinen Sitzungen unabhängig von der Einladung frei beschließen.

§ 10 Der Konzessionist

(1) Der Vorstand kann einen Konzessionist als besonderen Vertreter bestellen, der einzelvertretungsbe-rechtigt ist. Der Wirkungskreis des Konzessionisten besteht im Führen der Geschäfte der Vereins-gast-stätte.

(2) Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen, eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.

(3) Im Innenverhältnis ist der Konzessionist den Weisungen des Vorstands unterworfen.

VERWALTUNG

§ 11 Referenten und Gremien

(1) Die Mitgliederversammlung kann für die interne Verwaltung weitere Referenten und Gremien ein-richten. Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in den Vereinsordnungen fest-gelegt.

(2) Der Vorstand hat in all diesen Gremien Sitz in beratender Funktion ohne Stimmrecht und ist diesen weisungsbefugt. Er kann Referenten und Gremien vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einrichten.

§ 12 Finanzen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt einen Haushaltsplan, der nur durch sie geändert werden kann. Der Vorstand kann Abweichungen vom Haushaltsplan beschließen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(2) Der Vorstand hat über Mittelherkunft und -verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch mehrere unabhängige Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Prüfung soll innerhalb des ersten Quartals des Jahres stattfinden.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens und stellen fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Die Kas-senprüfer sind dabei jederzeit zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederver-sammlung. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Fusion / Verschmelzung und Auflösung des Vereins

(1) Nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertreten stimmberechtigten Mitglieder die Fusion / die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins bestimmen.

(2) Für Fusion und Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein gelten die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

(3) Für die Auflösung sind mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder der Stadt Offenburg zu. Diese haben das Vermögen einer dem bisherigen steuerbegünstigten Zweck entsprechenden Verwendung zuzuführen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2024 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.